

Datum: 21.02.2022

Zeit: 18.30 Uhr - 21.20 Uhr

Anwesende

siehe angehängte Teilnehmerliste (**Anlage 1**) –

Nr.	Tagesordnungspunkte (TOP)	Zuständig	Bis
<b>1</b>	<b>Begrüßung und Vorstellung</b>		
	<p>Geschäftsführer Michael Becker begrüßte die Sitzungsteilnehmer zur 4. Sitzung der Struktur- und Satzungs- Kommission des KSC e. V.</p> <p>Präsident Holger Siegmund-Schultze (HSS) stieß ca. 19 Uhr zur Sitzung. Die Liste der Sitzungsteilnehmer ist Anlage 1 zum Protokoll.</p> <p>Die Sitzung ist wieder eine 2G plus-Veranstaltung. Alle Teilnehmer sind unabhängig ob zweimal geimpft, geboostert oder genesen zusätzlich aktuell negativ getestet. Auf Sicherheitsabstand wird u.a. durch die vorgegebene Sitzordnung geachtet und dauerhaft ein Mund-Nasenschutz getragen. Dieser wird lediglich beim eigenen Wortbeitrag abgenommen.</p> <p>Die Sitzungspräsentation (Anlage 2) und der in der Sitzung besprochene Satzungsentwurf (Anlage 3) sind dem Protokoll angefügt.</p>		
<b>2</b>	<b>Arbeitsgruppe Strategie (Martin Winter)</b>		
	<p>Sebastian Staneker berichtete von 2 Sitzungen der KSC Abteilungsleiter.</p> <p>In der 1. Sitzung am 05.02.2022 entwickelten die Abteilungsleiter ein Aufgabenprofil für KSC-Abteilungsleiter. Diese Arbeitsergebnisse fanden Eingang in den neuen § 24 (Abteilungen, Abteilungsrat) des Entwurfs der KSC Satzung (Anlage 3).</p> <p>In der 2. Sitzung am 12.02.2022 besprachen die Abteilungsleiter nachfolgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reaktionsmöglichkeiten des Vereins auf Verfehlungen eines Abteilungsleiters: Sanktionsmittel und Entscheidungsprozess bei Fehlverhalten eines Abteilungsleiters sollen zukünftig in der Satzung geregelt sein.</li> <li>• Spannungsfeld Breitensport / Spitzensport: Der KSC soll ein „Verein zum „Anfassen“ und in der Region vernetzt sein. Zahl der „Sport treibenden“ Mitglieder soll sich deutlich erhöhen. KSC müsse zur Erreichung dieses Ziels auch ein Breitensport – Angebot (Hobby-Sport) bieten.</li> <li>• Entscheidungsparameter für Aufnahme neuer Abteilungen sollen Umsetzbarkeit des Sports (auch bezüglich der Vereinsinfrastruktur) und Möglichkeiten des Vereins sein, die neue Abteilung auch angemessen unterstützen zu können. Aufnahmeantrag ist über den Besonderen Vertreter zu stellen, der den Antrag in den Abteilungsleiterrat einbringt. Der Abteilungsleiterrat macht Entscheidungsvorschlag für das Präsidium.</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Arbeitsgruppe regte ferner an, eine Fan- und Förderabteilung zu etablieren, die Ansprechpartner für neue Abteilungen und Ansprechpartner für soziales Engagement des KSC sei und dem Besonderen Vertreter des e. V. zuarbeiten solle. Auf Nachfrage erläuterte Herr Staneker, dass der Eintracht Frankfurt e. V. mit seinen 17 Dachabteilungen ein Beispiel für die erfolgreiche Etablierung einer solchen Fan- und Förderabteilung sei. In dieser Abteilung sollte das nicht sportbezogenen Vereinsengagement koordiniert werden.</li> <li>Abteilungsschließungen nur bei Nichterfüllung gesondert zu bestimmender Benchmarks im Rahmen eines gesondert zu bestimmenden Entscheidungsverfahrens. Auch die Möglichkeit, eine Abteilung in einen "Ruhe-Statuts" zu versetzen, solle etabliert werden.</li> </ul> <p>Im Anschluss stellte Martin Winter die Entwürfe der Arbeitsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für eine Satzungspräambel (Präsentation, Seite 7),</li> <li>für die Mission (Präsentation, Seite 9) und</li> <li>für die Vision des KSC (Präsentation, Seite 11)</li> </ul> <p>vor. Auf die Präsentation (Anlage 2) wird verwiesen.</p> <p>Michael Becker regt an in den Punkten Präambel, Mission und Vision noch ergänzend die Thematik „Nachhaltigkeit“ zu verankern, da dieses Thema gesellschaftlich eine sehr hohe Relevanz hat.</p> <p>Vorschlag zur Etablierung einer Fan- und Förderabteilung wurde kontrovers diskutiert. Supporters e. V. sieht sich nicht in Konkurrenz zu einer solchen Abteilung.</p> <p>Die Idee, einen Pool an Mitgliedern zu etablieren, die bereit sind, sich projektbezogen für den Verein ehrenamtlich zu engagieren, wurde aber grundsätzlich als gut bewertet.</p> <p>Fazit: Die Arbeitsgruppe Strategie wird die Vorschläge zur Präambel und zur Mission und Vision des KSC konkret, in kurzen Sätzen ausformulieren und insbesondere das Thema Nachhaltigkeit hierbei ergänzend einarbeiten.</p> <p>Der Entwurf der neuen Satzung soll nach Erstellung auch steuerrechtlich überprüft werden, um eine Kollision der Satzung mit der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu riskieren.</p>		
<b>3</b>	<b>Arbeitsgruppe Satzung</b>		
	<p>Herr Fischer fasste einleitend die in den bisherigen Kommissionssitzungen erarbeiteten Ergebnisse zusammen, auf deren Grundlage der jetzt zu besprechende Satzungsentwurf erarbeitet wurde. Auf die Präsentation (Anlage 2) Seite 13 – 15 wird verwiesen.</p> <p>RA Jakovou erläuterte anhand des als Anlage 3 jedem Sitzungsteilnehmer im Änderungsmodus überlassenen Entwurfs der neuen KSC Satzung, welche Änderungen in der Satzung auf der Grundlage der bisherigen Kommissionsbeschlüsse vorgeschlagen werden:</p>		

<p>§ 2 Ziffer 4 der bisherigen Satzung: Hinweis auf die noch zu erstellende neue Vereinsordnung und deren Regelungsinhalte, die konkreter gefasst werden als in der Satzung bisher. Streichung des letzten Satzes in § 2 Absatz 4 lässt den Zustimmungsvorbehalt bezüglich der Gründung von Vereinsabteilungen nicht entfallen. Es bleibt Aufgabe des Präsidiums, Vereinsabteilungen bilden, zusammenlegen oder auflösen zu können. Diese Entscheidungen bedürfen aber gemäß § 24 Ziffer 2 Satz 2 zukünftig der Zustimmung des Mitgliederrats.</p> <p>§ 4 Verbandszugehörigkeit (hier Absatz 1 Satz 2): Anhörungsrechte / Zustimmungserfordernisse, die bisher dem Vereinsrat oder dem Verwaltungsrat zukamen, werden dahingehend abgewandelt, dass zukünftig diese Funktionen dem Mitgliederrat übertragen sind.</p> <p>Die Anpassungen in § 7 (Aufnahme von Mitgliedern und Datenschutz) sind keine inhaltlichen Änderungen, sondern dienen allein der vereinfachten Handhabung.</p> <p>Vereinsausschluss (§ 8 Abs. 4) und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (§ 10) werden durch das Präsidium ausgesprochen. Ein Teilhaberecht des Mitgliederrates (Zustimmungspflicht) besteht nur bei Entscheidungen, die sich gegen ein Mitglied eines Vereinsorgans richtet. Jedem durch die Entscheidung beschwerten Vereinsmitglied steht aber das Rechtsmittel der Beschwerde an den Mitgliederrat oder ein zivilgerichtliches Vorgehen gegen die Vereinsentscheidung zu.</p> <p>§ 11 der neuen Satzung wird auf die neue Gremienstruktur des Vereins angepasst. In § 11 Ziffer 9 erfolgt jedoch zudem eine Konkretisierung zur Organisation der Vereinsgremien. Zukünftig sollen alle Vereinsgremien eine Geschäftsordnung haben mit einem festgelegten Mindestinhalt.</p> <p>Zukünftig sollen auch der Vorsitzende des Mitgliederrats oder dessen Stellvertreter eine Mitgliederversammlung leiten können für den Fall der Verhinderung aller Präsidiumsmitglieder, vgl. § 12 Ziffer 3 Satz 3 (Teil der Aufwertung des Mitgliederrates gegenüber dem bisherigen Verwaltungsrat).</p> <p>Auf Anregung einzelner Mitglieder soll die Reihenfolge der Tagesordnung und Anträge der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Ziffer 1 überarbeitet werden. Neu aufgenommen ist § 14 Ziffer 1 Buchstabe m.) die von der Kommission beschlossene Direktwahl der beiden zusätzlich zu den Präsidenten in den Beirat zu entsendenden Beiratsmitglieder. Die Anforderungen an die beiden Kandidaten zum Beirat wurden diskutiert. Einigung wurde dahingehend erzielt, das mit Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft automatisch auch das Beiratsmandat erlöschen soll.</p> <p>In § 15 Absatz 5 und Absatz 6 wird der Wahlmodus für die Wahl des Präsidiums dahingehend angepasst, dass nur gewählt ist, wer eine Mehrheit der anwesenden, zur Wahl berechtigten Stimmen auf sich vereinigt. Dies soll „Zufallswahlen“ mit wenigen Ja-Stimmen bei fehlenden Wettbewerbskandidaten verhindern.</p> <p>Ob dieser neue Wahlmodus auch auf andere Gremienwahlen anzuwenden sei, wurde kontrovers diskutiert. Das Ergebnis war, dass bei allen Wahlämtern eine breite Mitgliedermehrheit zur Wahl notwendig sein</p>		
--	--	--

<p>soll. Bis zur nächsten Sitzung der Satzungskommission soll ein Wahlmodus erarbeitet werden, der diesen Gedanken berücksichtigt.</p> <p>Sollten zukünftig Ämter unbesetzt bleiben, auch aufgrund eines etablierten stärker mehrheitsgerichteten Wahlverfahrens, soll bei der Präsidiumswahl und der Wahl der weiteren Beiratsposten innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl erfolgen. Bei allen anderen Gremien sollte die Nachwahl dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>Zur Beseitigung von Doppelungen und aus Gründen der Corporate Governance werden noch folgende Änderungen vorgenommen: Der Zustimmungsvorbehalt in § 17 Ziffer 3 i (insb. Änderung der Satzung, die dazu führen können, dass Dritte Anteile an der KGaA erwerben) entfällt, da für diese Maßnahmen bereits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Zusätzlich muss bei vielen Maßnahmen auch der Aufsichtsrat der KGaA zustimmen. Ebenfalls entfällt die Aufgabe des Präsidiums, den Mitgliederrat vierteljährlich über die betriebswirtschaftlichen Daten der Tochter- und Enkelgesellschaften zu informieren, da dies im potentiellen Konflikt mit den aktienrechtlichen Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat sowie den weiteren Aktionären der GmbH &amp; Co. KGaA stünde.</p> <p>In § 20 Abs. 1 Satz 1 ist der Begriff Geschäftsbetrieb „Fußball“ durch „Profifußball“ zu ersetzen.</p> <p>Das Präsidium ist zuständig für die Entsendung der gewählten Organmitglieder in die Gremien der KGaA. In Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung der KGaA zu wählen sind, soll das Präsidium nach § 20 Ziff. 7 (neuer Fassung), in Vertretung des KSC eV die betreffenden Personen vorschlagen und wählen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Bisher ist das Präsidium auf Basis der eV-Satzung zur Wahl verpflichtet. Es ist aktienrechtlich aber fraglich, ob der Alleingesellschafter der Komplementärgesellschaft bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ein Stimmrecht hat. Es soll das Präsidium nicht zu einer Handlung verpflichtet sein, die ggf. auf Ebene der KGaA rechtlich unzulässig ist.</p> <p>In § 21 des Satzungsentwurfs sind die Regelungen zu dem neuen Vereinsgremium „Mitgliederrat“ zusammengefasst. In Bezug auf § 21 Ziffer 7 a neuer Fassung der Satzung wurde diskutiert, ob der Mitgliederrat mit dem Wahlvorschlagsrecht bezüglich der Vereinskandidaten, die von der Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat der GmbH &amp; Co KGaA zu wählen sind, in die Kompetenzen des Wahlausschusses eingreife. Das wurde aber verneint, da diese Bestimmung dazu dient, die Aufsichtsratskandidaten des Vereins auf der Grundlage eines möglichst breiten Vereinsvotums auszuwählen.</p> <p>Die bestehenden unterschiedlichen Positionen zu § 22 des Satzungsentwurfs (Schlichtungskommission) sind auf Seite 17 der Sitzungspräsentation (Anlage 2) dargestellt. Die Diskussion führte zu dem gemeinsamen Verständnis, dass die Schlichtungskommission allein ein vereinsinternes Mediationsinstrument darstellt, um bei vereinsinternen Streitigkeiten möglichst den Rechtsweg zu vermeiden. Die Diskussion führte ferner zu dem von allen Seiten getragenen Kompromiss, dass drei ständige Kommissionsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. § 22 wird entsprechend diesem Vorschlag nochmals überarbeitet.</p>	
---	--

	<p>Neu wurde in die Satzung aufgenommen, dass die Revisoren (§ 23 der Satzung) auf Vorschlag des Mitgliederrates (nicht des Präsidiums) auf der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden. Dies stärkt die Kontrollfunktion des Mitgliederrates.</p> <p>To do für alle:                  Jeder prüft nochmals die in der heutigen Sitzung vorgelegten Vorschläge zur Satzungsänderung.                  Die Arbeitsgruppe 2 überarbeitet den Satzungsvorschlag bezüglich der in der aktuellen Diskussion bereits getroffenen Änderungsentscheidungen.</p>		
<b>4</b>	<b>Nächste Schritte</b>		
	<p><b>Nächster Sitzungstermin: Montag, der 28.03.2022, 18 .00 Uhr</b></p> <p><b>Weiterer Zeitplan:</b></p> <p><b>Finaler Vorschlag der Satzungskommission für die neue Satzung des Karlsruher Sport Club e. V. bis Mitte 2022;</b></p> <p><b>In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des KSC e. V. wird dieser Satzungsvorschlag dann den Mitgliedern zur Abstimmung gestellt.</b></p> <p><b>Bei positivem Mitgliedervotum erfolgt im Anschluss bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 die Entwicklung der div. Vereinsordnungen;</b></p>	<p><b>28.03.2022</b></p> <p><b>Mitte 2022</b></p> <p><b>2. Halbjahr 2022</b></p>	